

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5392 —**

**Zum Umgang mit Verwendungsersatzansprüchen der Parteien
und Massenorganisationen der ehemaligen DDR**

Die Parteien und Massenorganisationen der DDR hatten in zahlreichen Fällen Baulichkeiten auf volkseigenem Grund mit eigenen Mitteln errichtet. Diesbezüglich stehen ihr nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland Verwendungsersatzansprüche zu.

1. Ist für den Fall der Feststellung eines materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs von Verwendungsersatzansprüchen einer Partei oder Massenorganisation der ehemaligen DDR durch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (im folgenden UK) eine Auszahlung des Verwendungsersatzes an die Partei bzw. Massenorganisation, deren Betriebe oder Nachfolgeeinrichtungen beabsichtigt?
2. Ist für den Fall der Feststellung nicht materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs von Verwendungsersatzansprüchen einer Partei oder Massenorganisation der ehemaligen DDR durch die UK eine gemeinnützige Verwendung des Verwendungsersatzes für die neuen Bundesländer vorgesehen?
3. Trifft es zu, daß durch das Bundesministerium der Finanzen entschieden wurde, Verwendungsersatz weder im Falle materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs an Berechtigte auszuzahlen noch Verwendungsersatz im Falle nicht materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs gemeinnützig zu verwenden?

Wenn ja,

- a) mit welcher Begründung,
- b) auf welcher Rechtsgrundlage (in Auseinandersetzung mit den anderslautenden klaren Festlegungen im Einigungsvertrag zur Verwendung dieses Vermögens),
- c) mit oder ohne vorheriges Einvernehmen der UK,
- d) mit oder ohne nachträgliches Einvernehmen der UK,
- e) mit oder ohne einen diesbezüglichen Verwaltungsakt des Direktors Sondervermögen der Treuhandanstalt?

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hat auf ihrer Sitzung am 8. Juni 1993 beschlossen, daß die Parteien und Massenorganisationen der DDR, deren Vermögen nach §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz-DDR i. V. m. Anlage II, Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages treuhänderisch verwaltet wird, für Investitionen auf volkseigenen Grundstücken keine Verwendungsersatzansprüche haben. Die UKPV geht wie auch die Treuhandanstalt (THA) davon aus, daß solche Ausgleichsansprüche der Institutionen gegen den Bund im Zusammenhang mit dem Übergang des Volkseigentums ins Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Einigungsvertrag nicht bestehen, daß § 7 VermG im Hinblick auf § 1 VermG nicht berührt ist, und daß auch das Recht der DDR Ansprüche auf den Ersatz von Verwendungen auf volkseigene Grundstücke durch gesellschaftliche Organisationen der DDR nicht vorsah.

Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung von UKPV und THA.

Sofern Parteien und Massenorganisationen der DDR, deren Vermögen gemäß den vorgenannten Vorschriften verwaltet wird, Anträge auf Erstattung von Verwendungen in den vorbezeichneten Fällen stellen, ist davon auszugehen, daß sie entsprechend der dargestellten Rechtslage von der THA beschieden werden.